

## **Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens**

*Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,* hat im Zirkularverfahren vom 30. November 2009, gestützt auf Artikel 321<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0); Artikel 1, 3, 9, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154); in Sachen *HerzGefässZentrum Zürich, Klinik im Park*, betreffend Gesuch vom 29. April/17. August 2009, für eine generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321<sup>bis</sup> StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,  
verfügt:

### **1. Bewilligungsnehmer**

Dem HerzGefässZentrum Zürich an der Klinik im Park, Zürich, wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine generelle Bewilligung gemäss Artikel 321<sup>bis</sup> StGB in Verbindung mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 11 VOBG erteilt. Verantwortlich für die Bewilligungsforschung innerhalb des HerzGefässZentrums sind die beiden Datenschutzverantwortlichen, PD Dr. med. Christoph Scharf und Prof. Dr. med. Osmund Bertel.

Durch die Bewilligung wird dem mit betriebsinterner Forschung betrauten Personal des HerzGefässZentrums Zürich sowie den dort betreuten Doktorandinnen und Doktoranden gestattet, zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens unter den nachstehenden Bedingungen nicht anonymisierte Daten einzusehen.

Durch die Bewilligung wird die Einsichtnahme in nicht anonymisierte Daten ermöglicht, ohne dass der Datenanleger dadurch sein Berufsgeheimnis verletzt. Dies gilt jedoch nur innerhalb des als Bewilligungsnehmer bezeichneten HerzGefässZentrums Zürich. Sofern Forschungsprojekte auf nicht anonymisierte Daten externer Spitäler oder Kliniken, medizinischer Institute oder frei praktizierender Ärztinnen und Ärzte angewiesen sind, oder wenn externen Forschenden Einblick in nicht anonymisierte Daten des HerzGefässZentrums Zürich gewährt werden muss, ist bei der Expertenkommission ein Gesuch um Erhalt einer Sonderbewilligung einzureichen.

### **2. Zweck und Umfang der Dateneinsicht**

Die Bewilligung umfasst das Recht, den Krankenakten des HerzGefässZentrums Zürich die für interne Forschungsprojekte relevanten Daten zu entnehmen.

### **3. Bedingungen**

Wenn die Einwilligung der betroffenen Personen zur Verwendung ihrer Daten ohne unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten und ohne, dass ihnen ein erheblicher Schaden zugefügt wird, eingeholt werden kann, so dürfen die Daten nicht gestützt auf die vorliegende Bewilligung zu Forschungszwecken verwendet werden.

Wenn ein Forschungsprojekt mit anonymisierten Daten durchgeführt werden kann, dürfen keine nicht anonymisierten Daten gestützt auf die vorliegende Bewilligung verwendet werden.

Die den Krankengeschichten für Forschungsprojekte entnommenen Daten müssen zu Beginn der Forschungstätigkeit anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

Die betroffenen Personen müssen über ihre Rechte informiert sein, insbesondere über die Möglichkeit, die Verwendung ihrer Daten zu Forschungszwecken zu untersagen (Vetorecht). Daten, deren Weitergabe durch die berechtigten Personen untersagt wurde, dürfen nicht zu Forschungszwecken verwendet werden.

#### **4. Datensammlungen und Kreis der Zugriffsberechtigten**

- a) Das HerzGefässZentrum Zürich verfügt über Patientendaten in einem elektronischen Informationssystem sowie über Patientenakten in Papierform.
- b) Ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden des HerzGefässZentrums Zürich können zu Forschungszwecken auf Datenmaterial aus den Krankengeschichten des HerzGefässZentrums zugreifen. Nach Abschluss des Forschungsprojektes ist für einen erneuten Datenzugriff die Genehmigung des zuständigen Datenschutzverantwortlichen einzuholen.

#### **5. Dauer der Datenaufbewahrung**

Die Befristung der Aufbewahrung richtet sich nach kantonalem Recht. Die Vernichtung der für das Projekt verwendeten Personendaten hat gemäss den Vorschriften des kantonalen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen.

#### **6. Erkennungsmerkmale**

Das HerzGefässZentrum Zürich hat sicherzustellen, dass in den auf den gesammelten Daten basierenden Publikationen die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind.

#### **7. Auflagen**

- a) Für jedes gestützt auf die vorliegende Bewilligung durchzuführende Forschungsprojekt muss das HerzGefässZentrum Zürich eine «non obstat»-Erklärung der zuständigen kantonalen Ethikkommission Zürich einholen. Diese ist vom zuständigen Verantwortlichen gemäss Ziffer 1 zu visieren. Erteilt die Ethikkommission die «non obstat»-Erklärung nicht, darf das Forschungsprojekt nicht gestützt auf die vorliegende Bewilligung durchgeführt werden. In solchen Fällen bleibt das Einholen einer Sonderbewilligung bei der Expertenkommission vorbehalten.
- b) Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Die getroffenen Massnahmen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Das HerzGefässZentrum Zürich richtet sich dabei nach dem vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten herausgegebenen Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes. Die Datenschutzverantwortlichen des HerzGefässZentrums haben die Einhaltung der gesetzlichen und der zentrumsinternen Datenschutzvorgaben sicherzustellen.

- c) Das HerzGefässZentrum Zürich hat seine Patienten systematisch darüber aufzuklären, dass Personendaten für Forschungszwecke verwendet werden können und dass diese Verwendung untersagt werden kann (Vetorecht). Dies ist durch Abgabe eines schriftlichen Informationsblattes oder die Aufnahme eines entsprechenden Passus in eine Patientenbroschüre sicherzustellen. Wird das Vetorecht ausgeübt, so müssen die Krankengeschichte und die im elektronischen Informationssystem vorhandenen Daten einen entsprechenden Vermerk tragen. Die Beachtung des Vetorechts muss sichergestellt werden.
- d) Die Datenschutzverantwortlichen des HerzGefässZentrums Zürich haben die gestützt auf die generelle Bewilligung durchgeführten Projekte zu registrieren und dem Sekretariat der Expertenkommission jährlich unaufgefordert zuhänden des Kommissionspräsidenten zu melden. Die Meldung muss folgendes beinhalten:
- den Titel des Forschungsprojekts;
  - die Grösse des Kollektivs, die Einschlusskriterien und den Forschungszweck;
  - den Namen des oder der verantwortlichen Projektleiters oder Projektleiterin;
  - die Namen der Personen, die Einblick in nicht anonymisierte Daten nehmen;
  - für jedes einzelne Forschungsprojekt den Nachweis einer «non obstat»-Erklärung der zuständigen Ethikkommission gemäss Buchstabe a).
- e) Das HerzGefässZentrum Zürich erstellt ein Reglement betreffend den Zugriff auf Personendaten zu Forschungszwecken und stellt dieses dem Sekretariat der Expertenkommission zuhänden des Kommissionspräsidenten zur Genehmigung zu.
- Aus dem Reglement muss hervorgehen, in welcher Funktion und unter welchen Bedingungen Mitarbeitende des HerzGefässZentrums zu Forschungszwecken Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten. Personen, die Forschung betreiben, aber nicht über eine Zugriffsberechtigung verfügen, darf kein Zugriff auf nicht anonymisierte Daten gewährt werden. Externen Institutionen oder externen Forschenden dürfen Daten nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.
- f) Zugriffsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die beiliegende Erklärung betreffend die ihnen gemäss Artikel 321<sup>bis</sup> StGB auferlegte Schweigepflicht zu unterzeichnen. Das HerzGefässZentrum Zürich bewahrt die unterschriebenen Erklärungen zu Händen der Expertenkommission bzw. für den Fall einer Kontrolle zu Händen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten auf.

## **8. Bewilligungsdauer und -beständigkeit**

Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft erteilt.

Vor Ablauf der Bewilligungsdauer sind der Expertenkommission folgende Mutationen zu melden:

- Wechsel der Datenschutzverantwortlichen;

- Änderungen in der Datenverwaltung;
- Änderungen des Zugriffsreglements.

Die Expertenkommission entscheidet nach Eingang der entsprechenden Meldung, ob ein neuer, ergänzender Bewilligungsentscheid gefällt werden muss.

### **9. Frist zur Auflagenerfüllung**

Dem HerzGefässZentrum wird zur Erfüllung der Auflagen gemäss Ziffer 7 Buchstaben b) bis e) eine Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft der Bewilligung gesetzt.

### **10. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

### **11. Mitteilung und Publikation**

Diese Verfügung wird dem HerzGefässZentrum Zürich, Klinik im Park, und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

16. März 2010

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis  
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Franz Werro